



Wittlich, den 17.03.2020
CK / JD / GL

Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie: Wir informieren über betriebswirtschaftliche und steuerliche Neuerungen

Mit diesem Newsletter möchten wir Sie über den Stand der Maßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft in der Corona-Krise informieren. Zu einigen angekündigten Regelungen stehen Informationen zur konkreten Umsetzung noch aus. Wir werden ggf. in Kürze erneut über eventuelle Änderungen informieren.

Stand der Informationen: 17.03.2020, 12.00 Uhr

1. Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld

Schon am Freitagnachmittag wurden erhebliche Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld bekanntgegeben. Mittlerweile wurde präzisiert, dass die Änderungen bereits rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft treten sollen. Konkret soll gelten:

- Kurzarbeit kann angemeldet werden, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten (bislang: 30 Prozent) von Arbeitsausfall betroffen sind.
- Es greifen Erleichterungen bei Arbeitszeitkonten / Arbeitszeitsaldenmodellen.
- Auch Leiharbeiter können Kurzarbeit beziehen.
- Die bislang von den Arbeitgebern zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge (AG- und AN-Anteile auf 80% des fiktiven Arbeitsentgelts) entfallen vollständig.

Im Ergebnis werden die Arbeitgeber für die im Rahmen der Kurzarbeit entfallende Arbeitsleistung ihrer sozialversicherungspflichtig Beschäftigten fast vollständig von den Lohnkosten entlastet.

Die Arbeitnehmer erhalten – wie bisher – Kurzarbeitergeld in Höhe von 60% (mit Kind: 67%) der Nettoentgeltdifferenz des Monats, in dem die Arbeit ausgefallen ist.

Arbeitsausfall aufgrund des Corona-Virus wird ausdrücklich als Begründung für Kurzarbeit akzeptiert.

Bitte kontaktieren Sie uns bei Fragen zum Kurzarbeitergeld. Wir sind Ihnen bei der Anmeldung und Prüfung der weiteren Voraussetzungen gerne behilflich.

2. Ausweitung der Programme für Liquiditätshilfen („Schutzschild“)

Die Liquidität von Unternehmen soll durch neue Maßnahmen geschützt werden, etwa durch KfW- und ERP-Kredite. Ansprechpartner sind die Hausbanken.

Die Maßnahmen sind bereits beschlossen, aber über die konkrete Umsetzung wurde bislang nur wenig bekannt. Einzelne Banken und Sparkassen konnten auf Nachfrage bislang noch keine Details nennen.

3. Steuerliche Maßnahmen

Es wurde angekündigt, dass die Finanzämter bei der Schonung der Liquidität von Unternehmen helfen sollen, etwa durch erleichterte Stundungen (ggf. auch zinslos), Herabsetzung von Vorauszahlungen und Verzicht auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge.

Rückfragen bei den Finanzämtern und der Finanzkasse zeigen jedoch, dass hier noch keine einheitliche Vorgehensweise gefunden worden ist.

Das Bundesfinanzministerium hat für den 18.03.2020 die Veröffentlichung einer entsprechenden Verwaltungsanweisung angekündigt.

Für die Gewerbesteuern sind die jeweiligen Gemeinden zuständig, hier gibt es bislang kein einheitliches Vorgehen. Nach unseren ersten Erfahrungen sind die meisten Gemeinden aber offenbar bereit, Stundungsanträge großzügig zu bewilligen.

Bitte kontaktieren Sie uns, wenn wir Sie bei Stundungs- oder Herabsetzungsanträgen unterstützen sollen. Wir gehen davon aus, dass das Bundesfinanzministerium entsprechend der ministeriellen Ankündigung die Finanzämter zur wohlwollenden Antragsprüfung anhalten wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bleiben Sie gesund!

Ihre Steuerberater

Christa Kranz-Hau, Jan Dohm, Gerhard Lenerz

und das Team